

REGLEMENT DES RUNDEN TISCHES DER RELIGIONEN IM KANTON SOLOTHURN

1. Allgemeines

¹ Dieses Reglement ist integraler Bestandteil der *Charta zur Förderung und Pflege des interreligiösen Dialogs im Kanton Solothurn*.

2. Der Runde Tisch der Religionen im Kanton Solothurn

2.1. Zweck und Ziel

¹ Der Runde Tisch der Religionen (nachfolgend *der Runde Tisch* genannt) ist eine überinstitutionelle Koordinationsplattform.

² Er koordiniert Veranstaltungen im Kanton Solothurn, die den interreligiösen Dialog fördern und von den Regionalgruppen organisiert und durchgeführt werden.

³ Alle Veranstaltungen orientieren sich an den Leitlinien der Woche der Religionen von IRAS-COTIS.

2.2. Mitglieder

¹ Die Mitglieder sind Organisationen und Institutionen mit religiöser Zielsetzung, sofern sie den interreligiösen Dialog und alle beteiligten Religionsgemeinschaften respektieren.

² Organisationen und Institutionen, welche diese Voraussetzungen erfüllen, können beim Runde Tisch eine Anfrage auf Aufnahme stellen oder von einem Mitglied zur Aufnahme vorgeschlagen werden.

³ Der Runde Tisch entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Für die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist ein relatives Mehr der Stimmen erforderlich.

⁴ Jedes Mitglied ist am Runden Tisch durch mindestens eine Person vertreten und ist zusätzlich Mitglied mindestens einer Regionalgruppe.

⁵ Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft jederzeit auflösen. Der Austritt ist dem Runden Tisch schriftlich mitzuteilen.

⁶ Erfüllt ein Mitglied die unter Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr, kann es mit einem relativen Mehr der Stimmen vom Runden Tisch ausgeschlossen werden.

2.3. Vorsitz

¹ Den Vorsitz hat ein Vertreter / eine Vertreterin der Fachstelle Integration des Kantons Solothurn inne.

² Der Vorsitz hat eine beratende Stimme und verhält sich neutral.

³ Moderation, Protokollführung, Einberufung und Organisation der Zusammenkünfte ist Aufgabe des Vorsitzes.

2.4. Stimmrecht

¹ Jede Person, die ein Mitglied am Runden Tisch vertritt, zählt eine Stimme.

² Ergibt sich bei einer Abstimmung kein relatives Mehr, fällt der Vorsitz den Stichentscheid.

2.5. *Beschlüsse*

¹ Beschlüsse benötigen ein relatives Mehr der anwesenden Stimmen und werden in einem Protokoll festgehalten.

² Das Protokoll wird an alle Mitglieder verschickt und an der nächsten Sitzung genehmigt.

3. **Regionalgruppe**

3.1. *Zweck und Ziel*

¹ Die Regionalgruppe ist eine regionale Organisationsplattform, die an den Runden Tisch angegliedert ist.

² Sie organisiert Veranstaltungen, die den interreligiösen Dialog im Kanton Solothurn fördern und führt diese durch. Hierzu werden Rückmeldungen beim Runden Tisch eingeholt und berücksichtigt.

³ Alle Veranstaltungen orientieren sich an den Leitlinien der Woche der Religionen von IRAS-COTIS.

⁴ Es werden möglichst unterschiedliche Partner aus religiösen Kreisen und Institutionen sowie aus dem Integrationsbereich miteinbezogen.

3.2. *Mitglieder*

¹ Jede Regionalgruppe besteht aus Vertreterinnen und Vertretern mindestens zweier Organisationen/Institutionen, die eine unterschiedliche Religion vertreten. Die Regionalgruppe ist durch mindestens eine Person am Runden Tisch vertreten.

² In der Regionalgruppe sind als Mitglied zugelassen:

- Organisationen/Institutionen mit religiöser Zielsetzung, die Mitglied des Runden Tisches sind
- Organisationen/Institutionen mit religiöser Zielsetzung, die nicht Mitglied des Runden Tisches sind
- Organisationen/Institutionen ohne religiöse Zielsetzung
- Privatpersonen

³ Die Mitgliedorganisationen/-institutionen werden durch mindestens eine Person in der Regionalgruppe vertreten.

⁴ Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Regionalgruppe sind, dass der interreligiöse Dialog und alle beteiligten Religionsgemeinschaften, Organisationen, Institutionen und Personen respektiert werden.

⁵ Die Mitglieder der Regionalgruppe entscheiden über die Aufnahme neuer Mitglieder, sofern diese nicht bereits Mitglied des Runden Tisches sind. Für die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist ein relatives Mehr der Stimmen erforderlich.

⁵ Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft jederzeit auflösen.

⁶ Erfüllt ein Mitglied die unter Absatz 4 aufgeführten Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr, kann es mit einem relativen Mehr der Stimmen von der Regionalgruppe ausgeschlossen werden.

3.3. *Stimmrecht*

¹ Jede in der Regionalgruppe mitwirkende Person zählt eine Stimme.

4. Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Runden Tisch am 10. Juni 2015 in Kraft.

² Änderungen an diesem Reglement können von einem oder mehreren Mitgliedern des Runden Tisches beantragt werden. Um Änderungen vorzunehmen ist ein relatives Mehr der Stimmen erforderlich.